

BVGer D-5850/2023 vom 18. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5850_2023

FR: TAF D-5850/2023 du 18 mars 2024

IT: TAF D-5850/2023 del 18 marzo 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-5850/2023 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h sowie BVGE 2010/57 E. 4.1.3).

E. 4.1

In seiner Verfügung führte das SEM aus, es sei fraglich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich im Fokus der Taliban gestanden habe und im Falle einer Rückkehr begründete Furcht vor einer Verfolgung haben müsse. Seinen Angaben zufolge hätten die Taliban anlässlich der Hausdurchsuchungen in erster Linie nach Gewehren gesucht. Solche Hausdurchsuchungen seien kein Einzelfall, sondern ein systematisches Vorgehen der Taliban, das nach ihrer Machtübernahme viele Familien betroffen

D-5850/2023 Seite 6 habe. Zudem habe der Beschwerdeführer angegeben, es sei nach Beweisen dafür gesucht worden, dass der Vater respektive die Brüder gegen die Taliban gearbeitet hätten. Es gebe aber keine Hinweise darauf, dass nach dem Beschwerdeführer gesucht worden sei. Ein Interesse der Taliban an seiner Person sei somit nicht erkennbar und es sei nicht davon auszugehen, dass er persönlich und individuell gesucht werde. Weiter mache er eine Gefährdung aufgrund eines Fernsehinterviews seines Bruders sowie der Veröffentlichung entsprechender Videos und Familienfotos geltend. In der eingereichten Videoaufnahme gehe es jedoch in erster Linie um E. _____ und dessen Familie, denen es nach der Machtübernahme der Taliban gelungen sei, zurück in die USA zu reisen. Der Bruder habe die Interviews freiwillig gegeben und die Fotos willentlich veröffentlicht, was die Gefahr, die für seine Familie daraus entstanden sein solle, relativiere. Zudem spreche er vor allem über den Vater und auf dem gezeigten Familienfoto seien nur dieser sowie E. _____ zu erkennen, während die übrigen Brüder verpixelt seien. In einem anderen Video sei das betreffende Familienfoto zwar für einige Sekunden zu sehen; aufgrund der schlechten Qualität des Bildes sei es jedoch unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer deshalb von den Taliban identifiziert worden sei. Er habe nie geltend gemacht, dass er selbst auf den Aufnahmen zu erkennen sei, und er werde in den Videos nicht namentlich genannt. Auf mehrere Nachfragen, weshalb er aufgrund der Videos konkret gefährdet sei, habe er ausweichend und vage geantwortet. Es sei nicht davon auszugehen, dass er durch die veröffentlichten Videos und Familienfotos besonders exponiert worden und deswegen in den Fokus der Taliban geraten sei. Insgesamt sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, darzulegen, dass es die Taliban auf ihn abgesehen hätten.

Seine Furcht vor zukünftiger Verfolgung sei zwar subjektiv nachvollziehbar, jedoch objektiv nicht begründet. Daran ändere auch das Vorbringen, dass er an einer einwöchigen Waffenübung sowie einem Kampf an der Grenzlinie in Panjshir teilgenommen habe, nichts. Aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er aufgrund dieser Umstände zukünftige Nachteile zu befürchten hätte. Ferner lasse sich aus der Herkunft aus Panjshir – anders als vom Beschwerdeführer geltend gemacht – ebenfalls keine asylbeachtliche Gefährdung ableiten. Die dortigen Kampfhandlungen seien als Situation allgemeiner Gewalt anzusehen, von welcher eine erhebliche Zahl von Menschen aus dieser Region betroffen sei. Dies stelle keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, der Onkel des Beschwerdeführers habe ihm eine Vorladung der Kriminalpolizei der Provinz

D-5850/2023 Seite 7 D._____ zugeschickt. Mit dieser würden er sowie sein Bruder F._____ aufgefordert, sich zu melden, um bei der Aufklärung eines Sachverhalts mitzuwirken. Bestimmte Personengruppen seien in Afghanistan einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt, darunter etwa Mitarbeitende der Regierung oder internationaler Organisationen. Für diese bestehe ein erhöhtes Risiko, erheblichen Nachteilen von Seiten der Taliban ausgesetzt zu sein. Mehrere Länderberichte hielten fest, dass die Taliban Familienangehörige von Staatsangestellten bedrohen, verhaften, befragen oder gar foltern würden. Mit den veröffentlichten Videos und Fotos seien sowohl die Identität als auch die Tätigkeit des Vaters und des Bruders E._____ offengelegt worden. Die Aufnahmen seien auf verschiedenen Nachrichtensendern in den USA und auf «Farsi-News» in Afghanistan ausgestrahlt worden, was das Gefährdungspotenzial für den Beschwerdeführer wesentlich erhöhe. Auf einem der Fotos sei er zu sehen und es sei wahrscheinlich, dass er deswegen identifiziert werden könne. Es sei davon auszugehen, dass die Taliban aufgrund der Veröffentlichung der Fotos sowie der Namen der Familienmitglieder die Verbindung zur Tätigkeit des Bruders und des Vaters herstellen könnten, weshalb er wohl bereits in den Fokus der Taliban geraten sei oder spätestens bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung zu befürchten hätte. Sodann habe er ausgesagt, die Taliban hätten bei ihnen zu Hause nach Gewehren sowie Beweisen gesucht, um jemanden verhaften zu können. Mit «jemand» sei irgendein Familienmitglied gemeint gewesen, womit auch er selbst als potenzielles Opfer in Frage komme, zumal die Taliban Vergeltung suchten und auch Angehörige von gesuchten Personen verfolgt würden. Der Beschwerdeführer habe begründete Furcht, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, insbesondere da er durch die Veröffentlichung der Videos exponiert worden sei. Angesichts der Vorladung der Polizei sei offensichtlich, dass die Taliban ein aktuelles Interesse an ihm hätten und er bei einer Rückkehr umgehend von diesen aufgesucht würde. Die Vorinstanz werfe ihm vor, er habe Fragen mehrmals ausweichend oder unpräzise beantwortet. Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass die ergänzende Anhörung sehr lange gewesen sei. Aufgrund der Dauer seines Asylverfahrens sei er sehr unzufrieden gewesen und habe während der Befragung erbrechen müssen, mutmasslich aufgrund der Aufregung und des Stresses. Er habe sich für sein Alter sehr bemüht, die Fragen so präzise wie möglich zu beantworten. Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass er habe geltend machen wollen, dass nicht nur sein Vater und sein Bruder, sondern auch er selbst respektive die ganze Familie aufgrund der Veröffentlichung des Videos in Gefahr sei. Die wiederholten

D-5850/2023 Seite 8 Hausdurchsuchungen trotz der Ausreise der Familie sowie die Vorladung durch die Polizei wiesen darauf hin, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines familiären Hintergrunds ein hohes Gefährdungsprofil in Afghanistan habe. Es bestehe daher begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr aufgrund der Tätigkeiten seiner Angehörigen einer Reflexverfolgung durch die Taliban ausgesetzt wäre.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, in der vom Beschwerdeführer neu eingereichten Vorladung würden sowohl er selbst als auch sein Bruder aufgefordert, an einer Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Es sei jedoch nicht ersichtlich, welcher Sachverhalt dieser Vorladung zugrunde liege, und ein Verfolgungsinteresse der Taliban könne daraus nicht abgeleitet werden. Zudem liege das Dokument nur in Kopie vor und weise keine Sicherheitsmerkmale auf, weshalb dessen Beweiswert als gering einzustufen sei. Zur ergänzenden Anhörung sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer einleitend erklärt habe, es gehe ihm sehr gut. Nachdem er habe erbrechen müssen, sei die Befragungsperson auf ihn eingegangen und er habe auf Nachfrage hin erklärt, dass es ihm wieder besser gehe. Es seien auch in regelmässigen Abständen Pausen gemacht worden. Die Anhörung sei somit verwertbar und es sei nicht davon auszugehen, dass der Gesundheitszustand einen relevanten Einfluss auf seine Aussagen gehabt habe.

E. 4.4

Im Rahmen der Replik wurde das Original der Vorladung der Kriminalpolizei der Provinz D._____ eingereicht und geltend gemacht, es handle sich dabei um ein geeignetes Dokument, um das anhaltende Interesse der Taliban am Beschwerdeführer zu belegen und seine Furcht vor einer Verfolgung zu intensivieren. Er sei im Alter von (...) Jahren in die Schweiz gereist, nachdem sein Bruder F._____ gefangen genommen worden sei und ein anderer Bruder die Geschichte der Familie sowie Fotos von dieser veröffentlicht habe. Aufgrund dieser Veröffentlichung sei es für die Taliban ein Leichtes gewesen, auf seine Familienverhältnisse zu schliessen. Hinzu komme, dass er selbst gegen die Taliban gekämpft habe, was in seiner Gemeinde bekannt gewesen sei. Angesichts des Vorgehens der Taliban gegen «Ungläubige» sei es für die Familie offensichtlich gewesen, dass ihnen Verfolgung und Repressalien drohten. Der Umstand, dass sich die Vorladung nicht zum Sachverhalt äussere, lasse nicht zwingend auf ein fehlendes Verfolgungsinteresse schliessen, sondern könne daran liegen, dass es in Afghanistan kein einheitliches Strafverfahren gebe oder an der Tatsache, dass Rechtsstaatlichkeit für die Taliban keine Priorität habe. Möglicherweise würden auch absichtlich keine weiteren Angaben

D-5850/2023 Seite 9 aufgeführt, zumal die Versendung unbegründeter Vorladungen zum bekannten Vorgehen der Taliban gehöre.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Taliban ein (...) Jahre alter Schüler. Selbst wenn verschiedene Familienangehörige für die Regierung respektive vormals für die internationalen Streitkräfte in Afghanistan tätig waren, hatte er deswegen keine konkreten, persönlichen Probleme mit den Taliban. Er machte auch nicht geltend, dass er von diesen gesucht worden sei. Vielmehr brachte er vor, die ganze Familie sei aufgrund der Tätigkeiten einzelner Mitglieder sowie ihrer Herkunft aus Panjshir gefährdet gewesen. Es ist somit zu prüfen, ob er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Umstände eine begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die Taliban hätte.

E. 5.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Lage in Afghanistan Personen mit bestimmten Profilen definieren, die einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der ehemaligen afghanischen Regierung oder den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden (vgl. dazu etwa Urteile des BVGer D-4268/2022 vom 29. März 2023 E. 7.1 und D-4246/2021 vom 14. September 2023 E. 5.6, je m.H.). Allein aufgrund einer familiären Verbindung zu Personen mit einem erhöhten Risikoprofil lässt sich jedoch nicht in jedem Fall eine objektive Furcht vor Reflexverfolgung ableiten. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2010/57 E. 2.5 jeweils m.w.H.).

E. 5.3

Im engsten Familienkreis des Beschwerdeführers befinden sich mit dem Vater und den Brüdern E._____ und F._____ mehrere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten für die internationalen Streitkräfte respektive die afghanischen Behörden allenfalls einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein könnten. Einer der Brüder lebt denn auch seit mehreren Jahren in den USA, kehrte aber für Familienbesuche nach Afghanistan zurück, so dass er sich im Zeitpunkt der Machtübernahme der Taliban im

D-5850/2023 Seite 10 Heimatstaat befand. Nicht zuletzt daraus lässt sich schliessen, dass zu- mindest vor August 2021 aufgrund der beruflichen Aktivitäten verschiedener Familienmitglieder keine massgebliche Gefährdung der Familie bestand. Andernfalls wäre E._____ kaum zu Besuchszwecken nach Afghanistan gereist. Überdies erklärte der Beschwerdeführer, die Familie habe vor der Machtübernahme ein gutes Leben geführt (vgl. SEM-Akte [...] -32/24 [nachfolgend Akte 32], F37).

E. 5.4

Aus den eingereichten Videos geht hervor, dass es E._____ nach der Machtübernahme der Taliban mit Unterstützung aus den USA gelang, dorthin zurückzukehren. Die Aufnahmen zeigen mehrere Interviews, die E._____ gegenüber US-Fernsehsendern gab, wobei er von seiner schwierigen Ausreise aus Afghanistan sowie dem Umstand berichtet, dass sich seine Familie und namentlich sein Vater noch dort befänden. Aus den Videoausschnitten geht hervor, dass diese teilweise zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als E._____ noch in Afghanistan war. Andere Aufnahmen zeigen ihn nach seiner Rückkehr. Es ist davon auszugehen, dass die Interviews kurz nach der Machtübernahme der Taliban oder jedenfalls sehr zeitnah zu den Ereignissen im August 2021 veröffentlicht worden sind. Die Videos erwähnen den Namen des Bruders – der sich leicht abweichend von jenem des Beschwerdeführers schreibt (vgl. Akte 32, F16) – sowie seinen Vater ausdrücklich. Zudem sind zwei Fotos der Familie zu sehen; auf einem davon sind die Brüder von E._____ verpixelt, auf dem anderen sind drei von ihnen unverpixelt abgebildet. In Bezug auf die letztgenannte Aufnahme wies das SEM indessen zutreffend

darauf hin, dass diese keine besonders gute Qualität aufweist. Es ist daher als unwahrscheinlich zu erachten, dass die Taliban – wenn sie von den betreffenden Interviews tatsächlich Kenntnis erlangt haben sollten – diese Fotos dem Beschwerdeführer zuordnen können. Darüber hinaus kann auch nicht als erstellt gelten, dass die Taliban überhaupt eine Verbindung zwischen seiner Familie und den Videos hergestellt haben. Aus dem blossen Umstand, dass die Aufnahmen über die sozialen Medien (auch) in Afghanistan verbreitet worden seien (vgl. SEM-Akte [...]–21/10 [nachfolgend Akte 21], F44 f.), lässt sich dies jedenfalls nicht ableiten. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass dies der Fall war, sind jedoch nicht ersichtlich. Trotz der vom Beschwerdeführer geäußerten Befürchtungen, dass die Taliban ihn getötet hätten, wenn sie ihn erwisch hätten (vgl. Akte 21, F34 und F36; Akte 32, F149), geht aus den Akten nicht hervor, dass sie konkret nach seiner Person gesucht hätten. Zwar brachte er vor, dass die Taliban mehrmals das Haus seiner Familie in D._____ durchsucht hätten. Dies habe er vom Sohn seines Onkels erfahren, da der Onkel im benachbarten Haus gewohnt habe und ebenfalls

D-5850/2023 Seite 11 von Durchsuchungen betroffen gewesen sei (vgl. Akte 32, F22). Dabei hätten die Taliban insbesondere nach Gewehren sowie nach Dokumenten seines Bruders oder Vaters respektive allgemein nach Beweisen gesucht, um jemanden verhaften zu können (vgl. Akte 32, F28 ff.). Wie von der Vorinstanz zutreffend angemerkt, lässt dieses Vorgehen nicht auf eine gezielte Suche nach dem Beschwerdeführer schliessen. Überdies ist nicht ersichtlich, weshalb die Taliban überhaupt nach Beweismaterial für eine allfällige Verhaftung gesucht hätten, wenn ihnen die Fernsehinterviews seines Bruders bekannt gewesen wären und sie diese mit seiner Familie in Verbindung gebracht hätten. Aus den Videoaufnahmen geht klar hervor, dass E._____ sowie dessen Vater mehrere Jahre für die amerikanischen Streitkräfte tätig waren, was genug Beweis gewesen wäre und wohl die Suche nach Unterlagen für eine mögliche Verhaftung erübrigt hätte.

E. 5.5

Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach der Machtübernahme der Taliban sowie der Veröffentlichung der erwähnten Videos noch rund ein Jahr im Heimatstaat lebte (vgl. SEM-Akte [...]–13/9 [nachfolgend Akte 13], Ziff. 5.01), zusammen mit seinen Eltern und mehreren Geschwistern. Dabei hätten sie sich sowohl in Panjshir als auch in D._____ aufgehalten, seien aber oft umgezogen und hätten an verschiedenen Orten gelebt (vgl. Akte 21, F27 und F41). Der Umstand, dass sie über mehrere Monate hinweg weiterhin in Afghanistan verblieben – obwohl die Taliban zwischenzeitlich die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet übernommen hatten – spricht ungeachtet des Vorbringens, dass sie ihren Aufenthaltsort mehrmals gewechselt hätten, gegen eine akute Gefährdung der gesamten Familie. Nach der Festnahme von F._____ durch die Taliban war es dem Vater offenbar möglich, den Beschwerdeführer innerhalb von einer Woche (vgl. Akte 21, F25 und F49) ins Ausland zu schicken. Es ist davon auszugehen, dass der Vater – wenn bereits zuvor die unmittelbare Gefahr bestanden hätte, dass sein Sohn von den Taliban mitgenommen oder gar getötet wird – schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt seine Ausreise veranlasst hätte, zumal diese offenbar innert kürzester Zeit organisiert werden konnte. Der Beschwerdeführer verblieb jedoch noch längere Zeit im Heimatstaat und reiste etwa auch nach D._____, um sich eine elektronische Tazkira ausstellen zu lassen (vgl. Akte 13, Ziff. 4). Er machte dabei nicht geltend, in Afghanistan jemals persönliche Probleme mit den Taliban oder anderen Personen gehabt zu haben (vgl. Akte 13, Ziff. 7.01). Dies dürfte nicht zuletzt darauf

zurückzuführen sein, dass er bei der Ausreise ein (...)jähriger Schüler war. Es gibt keinen Grund, weshalb er persönlich hätte ins Visier der Taliban geraten sollen. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung brachte er zwar vor, er habe auch an Kampfhandlungen

D-5850/2023 Seite 12 mit den Taliban teilgenommen (vgl. Akte 32, F74). Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist indessen zu bezweifeln. So erklärte er bei der ersten Anhörung noch ausdrücklich, er selber habe «nichts getan» und sei nur wegen der Arbeit seines Bruders und seines Vaters in Gefahr gewesen. Er habe lediglich in Panjshir einmal, wie alle anderen auch, an einer einwöchigen Waffenübung teilgenommen (vgl. Akte 21, F36 ff.). Bei der zweiten Anhörung machte er dann geltend, er sei beim «Khat-Shuttle» dabei gewesen und habe mit etwa fünfzig anderen Widerstandskämpfern in Panjshir diese Linie verteidigt, bis ihr Kommandant diese «verkauft» habe (vgl. Akte 32, F104 f.). Sie hätten dabei zahlreiche Taliban verletzt oder getötet und er selbst habe mehr als vierzig Taliban getroffen (vgl. Akte 32, F132). Seine diesbezüglichen Angaben erweisen sich jedoch als sehr vage und teilweise verwirrend (vgl. Akte 32, F108 ff.). Zudem sind diese Ausführungen nicht mit seiner vorangehenden Erklärung, er habe selber nichts getan, vereinbar. Selbst wenn er aber einen Tag und eine Nacht als Teil des Widerstands in Panjshir gekämpft hätte, ist nicht ersichtlich, wie die Taliban davon hätten Kenntnis erlangen sollen. Es kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, diese hätten im Rahmen eines heftigen Gefechts mit zahlreichen Toten und Verletzten den Beschwerdeführer identifizieren können. Die pauschale Behauptung in der Replik, dass seine Beteiligung am Kampf in seiner Gemeinde bekannt gewesen sei, vermag daran nichts zu ändern.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise im Visier der Taliban befand. Auf Beschwerdeebene reichte er eine Vorladung, angeblich ausgestellt von der Polizeibehörde der Provinz D._____, ein, welche das anhaltende Verfolgungsinteresse an seiner Person belegen soll. Darin werden er und sein Bruder F._____ aufgefordert, sich bezüglich der Anzeige einer Person zu melden zwecks Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts. Aus dem Schreiben geht jedoch nicht hervor, um welchen Sachverhalt es sich dabei handeln soll, weshalb es fraglich ist, wie daraus ein Verfolgungsinteresse seitens der Taliban abgeleitet werden könnte. Auch der Zeitpunkt der Vorladung – die auf den 18. Oktober 2023 datiert ist – wirft Fragen auf. Die gesamte Familie des Beschwerdeführers hielt sich damals bereits im Ausland auf, darunter auch F._____, der aus der Gefangenschaft der Taliban geflohen sein soll. Weshalb nun genau diese beiden Familienmitglieder plötzlich eine Vorladung der Polizeibehörde erhalten sollten, kurz nachdem das Asylgesuch des Beschwerdeführers erstinstanzlich abgewiesen wurde, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die zwischenzeitlich im Original eingereichte Vorladung – wie im Übrigen

D-5850/2023 Seite 13 zahlreiche afghanische Dokumente – keinerlei verlässlichen Sicherheitsmerkmale aufweist und somit leicht fälschbar ist. Das Dokument erscheint daher nicht geeignet, zu belegen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine Verfolgung durch die Taliban zu befürchten hätte.

E. 5.7

Des Weiteren kann aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bereits die

beruflichen Tätigkeiten seiner Angehörigen oder ihre Herkunft aus der Provinz Panjshir für sich genommen ausgereicht hätten, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung der ganzen Familie nach sich zu ziehen. So führte er aus, dass auch sein Onkel und dessen Sohn für das Militär tätig gewesen seien, wobei letzterer sich später dem Widerstand in Panjshir angeschlossen habe (vgl. Akte 21, F28 und Akte 32, F30). Der Onkel sei zumindest teilweise anwesend gewesen, als die Taliban Haus- durchsuchungen durchgeführt hätten (vgl. Akte 32, F27). Zwar erklärte der Beschwerdeführer, sie seien mit dem Sohn des Onkels «nicht gut umge- gangen» (vgl. Akte 32, F29). Er machte aber nicht geltend, sein Onkel oder sein Cousin hätten ernsthafte Nachteile erlitten, indem sie etwa festgenom- men oder gar getötet worden wären. Als ehemaliger Militärangehöriger und Vater einer Person, die sich dem Widerstand angeschlossen habe, ver- fügte der Onkel aber über ein ähnliches Profil wie andere Angehörige des Beschwerdeführers und über ein deutlich schärferes als dieser selbst. Dies führte aber offenbar nicht zu flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungs- massnahmen durch die Taliban.

E. 5.8

Insgesamt ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustel- len, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass er selbst im Fokus der Taliban stand und bei einer Rückkehr objektiv begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung hätte. Auch wenn sein Vater und seine Brüder für die internationalen Streitkräfte oder die ehema- lige Regierung tätig waren, gibt es keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass er deswegen eine Reflexverfolgung zu befürchten gehabt hätte. Auch nach der Veröffentlichung der Videointerviews seines Bruders hielt er sich noch längere Zeit zusammen mit anderen Familienmitgliedern im Heimat- staat auf und liess sich eine elektronische Tazkira ausstellen. Die von den Taliban durchgeführten Hausdurchsuchungen richteten sich nicht direkt ge- gen den Beschwerdeführer und sein Onkel sowie sein Cousin, die selbst für die Regierung tätig gewesen waren, erlitten in diesem Zusammenhang keine erheblichen Nachteile seitens der Taliban. Vor diesem Hintergrund hat das SEM somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerde- führers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

D-5850/2023 Seite 14

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 7

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen von anderen Vollzugshindernissen – Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit – nicht. Die Wegweisungsvollzugshin- dernisse sind alternativer Natur; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Weg- weisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz be- steht keine Veranlassung, zumal der entsprechende Eventualantrag nicht näher begründet wurde. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Zwischenver- fügung vom 1. November 2023 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

E. 9.2

Mit derselben Verfügung wurde dem Beschwerdeführer MLaw Lore- dana Frandes als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Dieser ist folg- lich ein amtliches Honorar auszurichten. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb ihre Entschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen ist. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemes- sungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 750.– (inklusive Auslagen) festzusetzen.

D-5850/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.